

Satzung

**des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen**

- Verwaltungskostensatzung (VKS) -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), sowie des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 09.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Erhebung der Kosten
§ 4	Rechtsbehelfsgebühr
§ 5	Sachliche Gebührenfreiheit
§ 6	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 7	Auslagen
§ 8	Kostenschuldner
§ 9	Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
§ 10	Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
§ 11	Beitreibung
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (im Folgenden: TAZV) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden: Kosten) als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des TAZV, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB) sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen in die öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des TAZV, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen.
- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, findet im Übrigen das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2 Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Kosten

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird. Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühr

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit (nach der jeweiligen Erfolgsquote) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung eingelegt (z. B. Drittwiderspruch), ist der Rechtsbehelfsbe-

scheid auch dann gebührenpflichtig, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war. Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) mündliche Auskünfte,
- c) Leistungen, welche der TAZV als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 7 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem TAZV auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände oder erfolglose Beweisangebote verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen,

- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reiskostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem TAZV berechnet werden,
- g) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.

(2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist, wer
 - a) die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird,
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim TAZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Kostengläubiger ist der TAZV.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den TAZV festzusetzenden, Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar in die Kasse des TAZV oder kostenfrei auf ein Konto des TAZV vorzunehmen.

(4) Der TAZV kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen erheben. Die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der TAZV ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage 1 zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist - soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht im Trinkwasserbereich unterliegen - die gesetzliche Umsatzsteuer an den TAZV zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 09.12.2013

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

Anlage 1 Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 09.12.2013

Kostentarif

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1.	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge und dgl.) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	2,50
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite	40,00
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite bis DIN A3	5,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1	Ablichtungen je DIN A4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 0,25
2.2	Ablichtungen je DIN A3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3	Computerausdrucke je DIN A4 Seite	1,00
2.4	Computerausdrucke je DIN A3 Seite	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A4 Seite	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A3 Seite	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A2 Seite	6,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A1 Seite	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A0 Seite	25,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

3. Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung		
3.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	25,00
3.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung) Pauschal	12,50
3.3	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von Schacht-	
lfd.		Gebühr
Nr.	Gegenstand	(EUR)
	genehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand je angefangene halbe Stunde	25,00
3.4	Abnahme von Sonderwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung)	18,00
3.5	Sperrung des Trinkwasseranschlusses Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	72,00 92,00
3.6	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung außerhalb der üblichen Dienstzeiten	72,00 92,00
3.7	Wechselung eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten Wasserzählers, bis Qn 2,5 größer als Qn 2,5	110,00 nach Aufwand
3.8	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.14	200,00 300,00
4. Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Entwässerungssatzung, Beitragssatzung, Gebührensatzung, Fäkaliensatzung sowie der Abwassersatzung Industriegebiet		
4.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	25,00
4.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung) pauschal	12,50
4.3	Entwässerungsgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	25,00
4.4	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	38,00
4.5	Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für Grundstückskläreinrichtungen, je Anlage pauschal	25,00

4.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
5.	Sonstiges	
5.1	Versendung von Verfahrensakten pauschal	30,00
5.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen usw. (ohne Beglaubigungen)	2,50
5.4	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.5	Akteneinsicht in den Räumen des TAZV bis 2 Stunden pauschal	10,00
5.6	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zuzüglich zu 5.5), je angefangene halbe Stunde	20,00
5.7	Eintragung in das Installateurverzeichnis des TAZV	40,00
5.8	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB), je angefangene halbe Stunde	25,00
5.9	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.10	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.11	Stundensatz für Mitarbeiter	35,00
5.12	Stundensatz für Meister/Ingenieur	40,00
5.13	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt, je gefahrenem km zuzüglich je angefangene halbe Stunde	0,49 17,50
5.14	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 09.12.2013 beschlossenen und am 09.12.2013 ausgefertigten Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 09.12.2013
Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(DS)